



Kleine Anfrage

des Abg. Marschner (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung — Innenminister —

Richtlinien über die Fürsorge für Schwerbehinderte in der Landesverwaltung

Rundschreiben des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 7. September 1972, Aktenzeichen: IV 23 b — 2008 a — 1 —

Bekanntmachung des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 6. Juli 1978, Aktenzeichen: IV 230 a — 0317.02 —

1. Sind die mit Rundschreiben des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 6. Juli 1978 herausgegebenen Richtlinien über die Fürsorge für Schwerbehinderte in der Landesverwaltung abgestimmt mit den Schwerbehinderten-Obleuten in der Landesverwaltung bzw. wie wurden sie abgestimmt mit der Hauptfürsorgestelle?

Die Richtlinien sind in enger Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der Hauptvertrauensmänner der schwerbehinderten Verwaltungsangehörigen erarbeitet worden. Wie in solchen Fällen üblich, sind die Ressorts der Landesregierung beteiligt worden.

2. Trifft es zu, daß im alten Recht die Aufstiegsmöglichkeiten und die Übertragung höherwertiger Tätigkeit zwingender waren als sie im neuen Recht gestaltet sind? Wenn ja, aus welchen Gründen?

Nein. Der Zusatz in Abschnitt V Abs. 5 dient der Klarstellung und entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis.

3. Trifft es zu, daß im alten Recht der Erholungsurlaub für Schwerbehinderte zwingender geregelt war als es im neuen Recht der Fall ist, in dem die persönlichen Verhältnisse aller Mitarbeiter zu berücksichtigen sind (z. B. schulpflichtige Kinder)? Wenn ja, aus welchen Gründen?

Nein. Auch bisher waren die dienstlichen Belange und die persönlichen Verhältnisse der übrigen Mitarbeiter im Interesse der Funktionsfähigkeit der Verwaltung und aus Gründen der Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber allen Mitarbeitern stets zu beachten.

4. Trifft es zu, daß bei den durch die Versorgungsverwaltung genehmigten Kuren eine Verschlechterung des Status der Schwerbeschädigten eintritt, indem man ihn auf die Regelung des § 50 — I BAT abdrängt? Wenn ja, aus welchen Gründen?

Nein. Die Richtlinien bringen keine Änderung der Rechtslage. Die Rechtsgrundlagen für Kuren sind ausschließlich in den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften enthalten.

5. Warum ist keine Regelung über behördeneigene Parkmöglichkeiten bzw. Ausnahmegenehmigung nach § 46 der Straßenverkehrsordnung aufgenommen worden?

Nach Abschnitt XII der Richtlinien sind Schwerbehinderten geeignete Parkplätze in der Nähe der Arbeitsplätze zu reservieren und bereitzustellen. In Übereinstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft wird diese Regelung für ausreichend angesehen. Sie läßt im übrigen weitergehende Maßnahmen nach § 46 Straßenverkehrsordnung zu?

6. Welchen besonderen Zweck hat die neu bestimmte Form der Personalaktenführung, in der für Schwerbehinderte die Gründe für Erkrankungen aus ihrer Schwerbehinderung erfaßt werden sollen?

Es handelt sich um eine Schutzvorschrift zugunsten der schwerbehinderten Mitarbeiter, die dem Inhalt nach bereits in den alten Richtlinien enthalten war.

7. Sind bis heute Einwände seitens der Behindertenverbände gegen diese Richtlinien erhoben worden und haben Kontakte vor der Herausgabe der neuen Richtlinien mit den Behindertenverbänden stattgefunden? Wenn ja, welche Einwände und welche Kontakte?

Es sind keine Einwände gegen die Richtlinien erhoben worden. Die Behindertenverbände sind vom Bund bei der Neufassung des Schwerbehindertengesetzes beteiligt worden; bei den Richtlinien, die sich lediglich auf die interne Anwendung im öffentlichen Dienst beziehen, sind die Personalvertretungen und die in der Antwort zu Frage 1 genannte Arbeitsgemeinschaft beteiligt worden.